

Kazimierz Kolańczyk

(Poznań)

**ÜBER DEN BILDUNGSWERT DER RÖMISCHEN
ZIVILPROZESSLEHRE FÜR DEN SOZIALISTISCHEN JURISTEN:**



ÜBER DEN BILDUNGSWERT DER RÖMISCHEN ZIVILPROZESSLEHRE FÜR DEN SOZIALISTISCHEN JURISTEN

Inhalt: 1. Hans Krellers Vortrag über den didaktischen Wert des römischen Zivilprozesses (1957). — 2. Die aktuelle Fragestellung. — 3. Der quantitative Anstieg der römischen Zivilprozessliteratur seit 1957. — 4. Die qualitativen Wesenszüge des neuen Schrifttums. — 5. Kelly's Roman Litigation (1966). — 6. Weitere Forschungsmöglichkeiten. — 7. Der Bildungswert der römischen Zivilprozesslehre. — 8. Bibliographische Hinweise und Abkürzungen.

1. Auf einer romanistischen Konferenz zu Neapel im Mai 1957 hat der damalige Wiener Romanist Hans Kreller einen Vortrag über den didaktischen Wert des römischen Zivilprozesses gehalten.¹ Die Hauptthese des Vortrags lautet: „Vom didaktischen Wert des römischen Zivilprozesses kann man in einem doppelten Sinne reden: einmal in dem direkten, dass die Beschäftigung mit den Problemen des Rechtsganges das Verständnis für die Fragen des materiellen römischen Rechtes erleichtert und fördert, zum anderen in dem indirekten, dass eingehende Kenntnisse des römischen zivilgerichtlichen Verfahrens dem werdenden oder fertigen Juristen die entsprechenden, theoretisch und praktisch gleich wichtigen Materien des geltenden Rechts zu beherrschen lehren“.² Diese Hauptthese hat der alte, damals gerade 70 jährige Romanist an einigen konkreten Beispielen glaubhaft gemacht.

Kreller ist kurz danach gestorben.³ Seine hochinteressante Initiative steht vereinzelt da, jedenfalls handelt es sich um den einzigen Versuch, den römischen Zivilprozess vom diesen Standpunkt heraus zu würdigen, den der beste Kenner des römischen Zivilprozessrechtsschrifttums in seiner neuen Synthese nennen kann.⁴

2. Es sind wichtige Gründe, die mich heute bewegen, an diese vereinzelte Initiative Krellers wieder anzuknüpfen. In den letzten zwölf Jahren nach seinem neapolitanischen Vortrag hat sich die Forschung auf dem Gebiete der römischen Zivilprozessrechtsgeschichte beträchtlich entwickelt, und zwar nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht. Auf Grund der inzwischen erzielten Forschungsergebnisse glaube ich heute weiter und tiefer sehen zu können als es Kreller damals möglich war. Ich will versuchen, meine verehrten Hörer davon zu überzeugen, dass das moderne Studium der römi-

¹ Vortrag gehalten im: Istituto di Diritto romano dell'Università di Napoli; später veröffentlicht in: LABEO. Rassegna di diritto romano 3, Heft 2, Napoli 1957, S. 163—170.

² Ibidem, S. 163.

³ Am 14. Februar 1958; siehe den Nachruf von A. Steinwenter in: IURA. Rivista internazionale di diritto romano e antico IX, 1, Napoli 1958, S. 139—142.

⁴ Kaser, ZPR, 1966, S. 6, A. 20.

schen Zivilprozessrechtsgeschichte auch heute für unsere juristische Jugend von aussergewöhnlicher Bedeutung ist, dass in der römischen Zivilprozesslehre nicht nur didaktische, sondern auch weltanschaulich bildende Werte vorhanden sind.

Zunächst aber einige Hinweise, oder vielmehr — für die Fachkollegen — Erinnerungen an unsere aktuelle Erkenntnisgrundlage.

3. In der Vergangenheit wurde das römische Prozessrecht — als Forschungsgegenstand — dem materiellen Recht immer nachgestellt. Man denke hier nur an die geschichtliche Verspätung, mit der die wertvolle Literatur zur römischen Zivilprozessrechtsgeschichte überhaupt begonnen hat. Während sich in der Literatur zum römischen Privatrecht „eine ständige Tradition ausgebildet hat, ist die römische Prozessliteratur aus der Zeit vor 1816, d. i. vor der Wiederentdeckung des Gaius ziemlich gegenstandslos“.⁵ Aber auch die spätere Prozessliteratur des XIX. und der ersten Hälfte des XX. Jahrhunderts hat sich nur mühsam entwickelt und ist nicht allzu umfangreich. So wurde z. B. die gediegene und damals so beliebte Synthese von Keller, die um die Mitte des XIX. Jahrhunderts entstanden war,⁶ erst 1925, also nach über 70 Jahren, durch die Wengerschen „Institutionen“ ersetzt.⁷ Der monographische Umsturz der Kellerschen Zivilprozessrechtslehre erfolgte durch die mühsame schriftstellerische Tätigkeit von Moritz Wlassak, die sich ab 1882 über mehrere Jahrzehnte hinzog.⁸

Dass, was in dieser Hinsicht nach dem zweiten Weltkrieg geschehen ist, kann man nur mit einer Überschwemmung vergleichen. Das römische Zivilprozessrecht ist jetzt ein Lieblingsgebiet der Weltromanistik geworden.

Über die quantitativen Ausmasse der laufenden Publikationen berichtet genau die „Rassegna bibliografica“ der neapolitanischen Zeitschrift „IURA“ (ab 1950). In dem nach dem eben erwähnten Vortrag Krellers folgenden Dezenium (d. h. 1957—1966) registriert sie in der Abteilung XIII („Processo privato“) genau 539 Veröffentlichungen. In den letzten Jahren sind die Publikation zum römischen Zivilprozessrecht noch zahlreicher geworden, es erscheinen jährlich etwa 60 bis 70. Wenn man also die Publikationen der drei noch nicht erfassten Jahrgänge (1967 bis 1969) zu den 539 Veröffentlichungen hinzuzählt, so kommt man auf die schöne Anzahl von über 700 Publikationen seit 1957.

In meinen bibliographischen Hinweisen habe ich nur die grössten Synthesen zusammengestellt. Die Aufzählung der monographischen Literatur würde diesen Anhang zu sehr belasten.⁹ Merkwürdigerweise hat auch Betti in seinem enzyklopädischen Aufsatz über den römischen Zivilprozess auf die im „Novissimo Digesto Italiano“ übliche Zusammenstellung der einschlägigen monographischen Literatur verzichtet.¹⁰

Bei den wichtigsten, bahnbrechenden Veröffentlichungen habe ich auch

⁵ Wenger, Institutionen, 1925, S. 2; siehe auch Kaser, ZPR, 13.

⁶ 1. Auflage, Leipzig 1852; 6. Aufl. bearb. von Wach, Leipzig 1883.

⁷ Levy, ZSS 46, 1926, S. 364; dasselbe nachgedruckt in: Levy, Gesammelte Schriften I, 1963, S. 502.

⁸ Wenger, Institutionen, 1925, S. 3—4; derselbe im Nachruf auf Wlassak, ZSS 60, 1940, S. IX—XLV; Kaser, ZPR, S. 14—15.

⁹ Über 40 grössere Separata, der Rest zerstreut in zahlreichen Zeitschriften und Sammelbänden.

¹⁰ NNDI XIII, 1966, S. 1099.

die mir bekannten Besprechungen und Rezensionen verzeichnet, um zu zeigen, dass auch die wissenschaftliche Kritik auf dem Gebiete der römischen Zivilprozessrechtsgeschichte im vollen Aufblühen begriffen ist.

Meine bibliographischen Hinweise sollen zuerst zeigen, wie umfangreich die römische Zivilprozessliteratur in den letzten Jahren geworden ist. So wurden alle drei klassischen Werke der deutsch-österreichischen Synthese nachgedruckt, obwohl sie wissenschaftlich als bereits überholt galten. Die „Institutionen“ von Wenger wurden allerdings schon erneut zugänglich gemacht, als sie noch volle Anerkennung fanden.¹¹ Die bestimmte veraltete und sehr umfangreiche Darstellung von Bethmann—Hollweg¹² erschien erneut 1959, der ausgediente „Civilprocess“ von Keller—Wach sogar noch 1966.¹³

Die zahlreichen zivilprozessrechtlichen Beiträge von Ernst Levy, Biondo Biondi und Gerardo Broggin sind auch nachgedruckt worden und in bequemen Sammelbänden leicht zugänglich. Auch manche Monographien hat man neuerlich durch Nachdruck wieder greifbar gemacht.¹⁴

Neben den Erneuerungen ist aber auch eine grosse Anzahl von Neubearbeitungen entstanden. Es gibt nunmehr neue synthetische Erfassungen von Teilgebieten der römischen Zivilprozessgeschichte, und zwar Werke über die Legisaktionen, das Formularverfahren, die *cognitiones extra ordinem*, selbst über den justinianischen Zivilprozess.¹⁵ Es sind neue Lehrbücher des römischen Privatrechtes oder der Rechtsgeschichte mit gleichzeitiger Erfassung des Zivilprozessrechtes zustande gekommen.¹⁶ Man hat seit 1966 den enzyklopädischen Überblick von Betti, über die Vollstreckung von Voci¹⁷ und endlich das monumentale Werk von Kaser zur Verfügung.

Dreimal haben die Fragen der römischen Zivilprozessrechtsgeschichte in letzter Zeit auf wissenschaftlichen Kongressen eine besondere Rolle gespielt: 1959 auf dem XIII. Kongress der „Société Jean Bodin“ in Paris,¹⁸ 1963 in Brüssel auf der XVIII. Session der „Société d'Histoire des Droits de l'Antiquité“¹⁹ und endlich 1966 in Basel auf dem 16. Deutschen Rechtshistorikertag.²⁰ Aus den dort gehaltenen Vorträgen sind später umfangreiche Veröffentlichungen entstanden.²¹

¹¹ 1955, in englischer Fassung: siehe: Kaser, ZPR, S. 15, A. 19.

¹² 3 Bände, insgesamt beinahe 1500 Seiten.

¹³ Also zu gleicher Zeit mit dem neuen Handbuch von Kaser.

¹⁴ Z. B.: B. Windscheid—T. Muther, *Polemica intorno all' „Actio“* (1856—1857). Italienische Übersetzung, Firenze 1954. — M. Wlassak, *Der Ursprung der römischen Einrede* (1910). Nachdruck: LABEO 13, 2, 1967, 231 — 266. — E. Levy, *Die Konkurrenz der Aktionen und Personen im klassischen römischen Recht, I—II* (1918—1922). Nachdruck: Aalen 1964. — R. Orestano, *L'appello civile in diritto romano*² (1953). Nachdruck: Torino 1966.

¹⁵ Lévy—Bruhl, Pugliese, Ruzzatto, Biscardi, Zilletti.

¹⁶ Z. B. Andreev; Kaser, RPR. Ein Studienbuch; Volterra, Osuchowski; Hanga—Jacota und besonders Gaudemet.

¹⁷ Siehe auch die frühere enzyklopädische Bearbeitung der römischen Vollstreckung von Longo, NNDI 6, 1960.

¹⁸ Generalthema: *La prova giudiziaria*; siehe z. B. den Bericht von G. Broggin, IURA 11, 1, 1960, S. 216—220.

¹⁹ Hauptthema: *La justice dans les provinces romaines*; s. die Berichte von N. Palazzola, IURA 15, 1, 1964, S. 221—231 und J. Triantaphyllopoulos, RIDA 11, 1964, S. 433—447.

²⁰ S. den Bericht von U. Wesel, ZSS 84, 1967, S. 636—642.

²¹ Recueils de la Société Jean Bodin: RIDA 11, 1964.

Aus dem in den letzten Jahren veröffentlichten Schrifttum zur römischen Zivilprozessrechtsgeschichte ist eine schöne Spezialbibliothek entstanden, die wohl nur selten lückenlos zur Verfügung steht und in der, wenn sie auch unter der Hand greifbar ist, sich auch der Fachman nur mit Mühe und Not zurechtfindet.

4. Interessanter und wichtiger sind natürlich die qualitativen Eigenschaften dieses neuen Schrifttums. Sie sind vor allem in der monographischen Literatur vorhanden, aber auch häufig in den synthetischen Werken zu finden. Ich will und kann auch nicht diese Neuigkeiten in meinem heutigen Vortrag eingehend charakterisieren, einiges soll aber wenigstens beispielsweise angedeutet werden.

Seit demselben Jahr 1957, mit dem wir unsere Betrachtungen begonnen haben, „zeigte sich im romanistischen Schrifttum eine immer anwachsende Tendenz zur Ablehnung der Prozesslehre von Wlassak, sei es im ganzen, sei es in wesentlichen Teilen“.²² Diese konzentrierten Angriffe hatte Gerardo Brogini mit seiner bekannten Monographie „Iudex arbiterve“²³ eröffnet und bald schlossen sich andere junge Forscher an, so dass man „geradezu von einer Fronde der jüngeren Generation gegen Wlassak sprechen kann und er (d. h. Wlassak) dem Schicksal unterliegt, das er der Keller-Schule bereitet hat“.²⁴ Schon nach einigen Jahren wurde die sogenannte Schiedsvertragstheorie Wlassaks über den Ursprung des römischen Zivilprozesses als unhaltbar erklärt.²⁵

Weitere Brennpunkte der Diskussion betreffen vor allem Fragen des primitiven Prozesses, z. B. den Übergang von der Selbsthilfe zur Staatshilfe, den Ursprung des geteilten Verfahrens (*in iure, apud iudicem*), die Rolle des religiösen und magischen Elements in der Entwicklung des römischen Zivilprozesses und die damit verbundene Frage der Ordalien. Von den Fragen, die die spätere Entwicklung betreffen, kann man auf die Diskussion über die Bedeutung der *lex Aebutia* für die Herkunft und Verbreitung des Formularverfahrens und über die *litis contestatio* besonders hinweisen. In allen diesen Fragen ist die Erkenntnisgrundlage dürftig, die Ansichten gehen daher weit auseinander, selbst über grundlegende Fragen.²⁶

Manche Feststellungen der neueren Literatur über die Entwicklung des römischen Prozesses in der historischen Zeit sind von grundlegender Bedeutung.

Der berühmte römische „Privatprozess“ wird jetzt doch „publizistischer“ aufgefasst als früher. Man glaubt nicht mehr daran, dass er ausschliesslich oder entscheidend von dem privaten Willen der streitenden Parteien gelenkt war. Die „demokratische“ Prozesstheorie Wlassaks wird nunmehr als anachronistische Illusion abgelehnt.²⁷

Nach diesen neueren Ansichten war die Rolle der Magistratur, selbst in

²² E. Schönbauer, in: Moritz Wlassak, Rechtshistorische Abhandlungen, Wien 1965, S. 7.

²³ G. Brogini, *Iudex arbiterve. Prolegomena zum Officium des römischen Privatrichters*, Köln—Graz 1957; s. dazu etwa Kaser, ZPR, S. 15—16.

²⁴ E. Steinwenter, TR 27, 1959, S. 205 ff.

²⁵ M. Marrone, IURA 15, 2, 1964, S. 366; M. Kaser, TR 32, 1964, S. 333 ff.; vorsichtiger letzters: Betti, NNDI, 13 1966, S. 1100—1101 (mit Schönbauer, gegen die Kritiker); Gaudemet, Institutions, 1967, S. 397—398.

²⁶ S. etwa Luzzatto, Vecchie e recenti prospettive, 1963, passim; Kaser, ZPR, S. 16, A. 26.

²⁷ Kaser, ZPR, S. 33—34; s. aber über die abweichenden Ansichten mancher Gelehrter, auch in der neusten Zeit, oben A. 25.

den Legisaktionen, bedeutend stärker als früher angenommen wurde. Der Prätor war nicht nur ein solenner Zeuge des Prozessgeschehens, es wird jetzt wieder danach gefragt, ob er nicht etwa schon zur Zeit der Legisaktionen die Denegationsbefugnis ausgeübt hat.²⁸ Im Formularprozess ist seine Rolle intensiv gewachsen, auch für diese Etappe der römischen Prozessgeschichte wird der reine Privat- und Vertragscharakter der zivilen Rechtspflege — gegen Wlassak — beanstandet.²⁹ Dass die Gerichtsherren, d. h. vor allem die römischen Prätores ständig den höchsten sozialen Kreisen der römischen Gesellschaft angehörten, stand in der diesbezüglichen Literatur immer fest.

Letztens hat man auch über die Vermittlung und die soziale Herkunft der römischen Richter mehr Klarheit gewonnen. Zur Zeit der Legisaktionen wurde der Zivilrichter nicht etwa durch freie Vereinbarung der Prozessparteien bestimmt, sondern einfach von der Magistratur eingesetzt (*iudicem dare*). Im Formularverfahren hatten die Parteien wohl die Möglichkeit, auch einen nicht auf der Richterliste stehenden *iudex* zu verlangen, doch ist man geneigt, diesen Fall eher für eine Ausnahme zu halten,³⁰ „Bis zur Zeit der Gracchen konnten offenbar nur Senatoren als Richter eingesetzt werden“,³¹ später erkämpfte sich auch der zweite der oberen Stände, nämlich der Ritterstand, den Zugang zu den Richterlisten.³² Die ganze ordentliche Rechtspflege lag also in den Händen der obersten Stände Roms, auch die römischen Urteilsrichter stammten „aus eben der sozialen Schicht, die auch die Magistrate stellt, und in deren Händen die politische Führung liegt“.³³ Das bisher Gesagte betrifft das gewöhnliche Verfahren zwischen römischen Bürgern (sog. *ordo iudiciorum privatorum*) in der Republik und im Prinzipat.

Der grosse Wert der neueren Literatur über die römische Prozessgeschichte beruht auch auf der besseren Klärung der *cognitio extra ordinem*. Diese *cognitio* in der klassischen Zeit konnte noch im Jahre 1964 mit Recht als „la grande sconosciuta del processo civile romano“ bezeichnet werden.³⁴ Bereits im drauffolgenden Jahr erschien die umfangreiche Einführung in die Probleme der Herkunft des Prozesses *extra ordinem* von Luzzatto, in der wenigstens die methodischen Grundlagen der weiteren Forschung geklärt werden. In dem neuen Kaserschen Handbuch wird diese ebenso wichtige wie komplizierte Materie gebührend breit behandelt, wobei „Das klassische Kognitionsverfahren“³⁵ von dem „nachklassischen“³⁶ zum ersten Mal methodisch richtig getrennt wird. Auch der justinianische Zivilprozess, seit Collinet und Steinwenter vernachlässigt, hat in Ugo Zilletti wieder einen guten Bearbeiter gefunden.

²⁸ Gaudemet, *Institutions*, S. 418; Kaser, *ZPR*, S. 53—54. Im Sinne der Ermessensfreiheit hauptsächlich V. Poláček (gegen P. F. Girard und andere), *Denegatio*, 1947, S. 17—23 und erneut, *Studi Betti III*, 1962, S. 678—680, mit reicher Literatur (s. unten, A. 62).

²⁹ Gaudemet, *Institutions*, S. 628—636—637.

²⁹ Gaudemet, *Institutions*, S. 628, 636—637.

³⁰ Kaser, *ZPR*, S. 141; weitere Hinweise ebendasselbst, S. 540. s. v.: Richtervermittlung.

³¹ *Ibidem*, S. 35.

³² *Ibidem*, S. 35—36, 139—141.

³³ *Ibidem*, S. 33.

³⁴ M. Marrone, *IURA XV*, 2, 1964, S. 373.

³⁵ Kaser, *ZPR*, S. 329 ff.

³⁶ *Ibidem*, S. 410 ff.

Ich glaube damit den Beweis erbracht zu haben, dass die neue Literatur über den römischen Zivilprozess, quantitativ so umfangreich, auch dem Inhalt nach eine ganze Fülle von neuen Ergebnissen mitgebracht hat. Aber zunächst sind es Ergebnisse rein antiquarischer Natur. Man kann wohl darüber streiten, ob die römische Litiskontestation „ein ideeller Endpunkt“ des Verfahrens *in iure* (Keller) oder „ein Formalgeschäft“ d. h. „ein Vertrag der Prozessparteien“ (Wlassak) oder endlich „ein Einverständnis (beider Parteien) mit einem prätorischen Dekret“ (Jahr) war, aber in diesen Nuancen ist kaum der Wert zu finden, den ich im Titel meines Beitrages angekündigt habe.

Für den sozialistischen Juristen der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts sind die reinen Formen des römischen Rechtsschutzes nicht allzu interessant, er wird vielmehr nach dem sozialen und ökonomischen Inhalt dieses Rechtsschutzes fragen, nämlich danach, wem und wie er gedient hat.

Man muss sich wundern, wie selten diese vernünftige Frage in der umfangreichen Literatur zum römischen Zivilprozess überhaupt gestellt worden ist. Soweit ich bisher feststellen konnte, hat Rudolf von Jhering als erster diese Frage aufgeworfen und den recht interessanten Versuch unternommen, sie wenigstens teilweise zu beantworten. Sein Aufsatz trägt den beinahe sensationellen Titel „Reich und Arm im altrömischen Civilprozess“ und wurde zuerst 1880 in Wien veröffentlicht. Später wurde dieser Aufsatz in das bekannte Buch „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ aufgenommen und ist in dieser Gestalt mehrmals in verschiedenen Auflagen erschienen.

Jhering hatte, wie bekannt, „die kostbare (und beim Theoretiker seltene) Gabe Recht als bedingt durch die erfassbare Wirklichkeit zu sehen“, er war „Analytiker der sozialen Wirklichkeit“.³⁷ In seinem Aufsatz hat er glaubhaft gemacht, dass im alten römischen Zivilprozess die tatsächliche Prozesschance eines Proletariers einem wohlhabenden Gegner gegenüber ziemlich gering war.

Die Priorität dieser Problemstellung nahm Jhering ausdrücklich für sich in Anspruch; das Thema sei „bis auf den heutigen Tag der Wissenschaft gänzlich unbekannt geblieben“; der Verfasser gab dabei der Hoffnung, ja sogar der Gewissheit Ausdruck, dass „fortan niemand daran achtlos vorübergehen“ sollte.³⁸ Diese Hoffnung erfüllte sich zunächst nicht, über 80 Jahre lang hat sich kein einziger Romanist gefunden, der bereit gewesen wäre den römischen Zivilprozess — im Sinne des Hinweises von Jhering — „nach dem sozialökonomischen Gesichtspunkt“ zu analysieren und zu beurteilen.³⁹ Man darf wohl annehmen, dass die umfangreiche Skizze von Jhering⁴⁰ von der ernstesten, offiziellen Romanistik eben als „Scherz“ angesehen wurde. Soweit ich feststellen konnte, hat erst im Jahre 1965 (also rund 85 Jahre nach Jhering) Gerardo Brogгинi⁴¹ den Mut aufgebracht, ausdrücklich zu verlangen, den sozialen Inhalt des römischen Zivilprozesses methodisch zu ergründen.⁴²

³⁷ F. Wieacker, *Gründer und Bewahrer*, Göttingen 1959, S. 202—203.

³⁸ Jhering, *Reich und Arm*, S. 177.

³⁹ *Ibidem*, S. 209.

⁴⁰ Insgesamt 57 Druckseiten, später noch ein „Zusatz“ von 13 Seiten, s. Bibliographische Hinweise.

⁴¹ Derselbe, der im Jahre 1957 mit seiner *Anti—Wlassak—Schrift* (s. oben, A. 23) so kühn aufgetreten ist.

⁴² G. Brogгинi, in der Rezension von G. Pugliese, *Il processo civile romano I*, in: *LABEO* 11, 1965; jetzt nachgedruckt in: G. Brogгинi, *Coniectanea*, 1966, S. 544—545. Siehe auch den Wiener Vortrag M. Bartošek's vom 1964, der aber erst 1969 veröffentlicht wurde (unten, A. 61).

Der Ruhm, dieser Forderung tatsächlich entsprochen zu haben, gebührt bisher den englisch-irischen Gelehrten.

Die nachklassische römische Rechtspflege hat vor allem der Oxforder Historiker A. H. M. Jones im Rahmen seiner grossangelegten Synthese eingehend analysiert und kritisch beurteilt. Die Aufgabe war hier insofern leichter, als die Quellengrundlage für die römische Spätzeit gerade in dieser Hinsicht ziemlich ergiebig ist. Über die verschiedenartigsten Gegensätze zwischen den *honestiores* und *humiliores* ist schon früher geschrieben worden. Jones hat das alles ersichtlich zusammengestellt und überzeugend nachgewiesen, wie sehr sich diese Gegensätze gerade in der Rechtspflege des Dominats zuungunsten der *humiliores* auswirkten. Die Ergebnisse von Jones hat Kaser in seinem neuen Handbuch verwertet, und so kann man zum erstenmal in einem Lehrbuch des römischen Zivilprozessrechtes lesen, dass das nachklassische Zivilprozessrecht direkt als „unsozial“ bezeichnet wird.⁴³

5. Viel schwieriger und umfangreicher war die Forschungsaufgabe, die sich kurz danach ein junger irisch-englischer Gelehrter stellte. John Maurice Kelly aus Dublin, Philologe und Romanist, hat in Deutschland studiert und in Heidelberg bei Wolfgang Kunkel auf Grund einer Dissertation über die kaiserliche Gerichtsbarkeit promoviert, die in deutscher Sprache erschienen ist und viel Beachtung in der romanistischen Welt gefunden hat.⁴⁴ Neun Jahre später veröffentlichte derselbe Verfasser in Oxford ein zweites Buch über „Roman Litigation“. Unter diesem bescheidenen Titel ist ein Inhalt von äusserster Wichtigkeit verborgen. In diesem Buch versucht der Verfasser die soziale Wirklichkeit des römischen Zivilprozessrechtes methodisch zu erfassen und darzustellen. Es ist also derselbe Versuch, den seinerzeit Jhering für den archaischen und letzters Jones für den nachklassischen Prozess unternommen haben. Dieser Versuch ist insofern als der wichtigste anzusehen, als ihn der Verfasser *ex professo* auf die Blütezeit der römischen Rechtsordnung, auf die ausgehenden Legisaktionen und auf den Formularprozess gerichtet hat.

Das Buch Kelly's besteht aus acht Abschnitten, in denen verschiedene Aspekte des ganzen Vorhabens analysiert werden. Der Umfang der einzelnen Abschnitte ist nicht gleich (von 14 bis 38 Seiten), am Schluss werden sie in einer kurzen Konklusion zusammengefasst.⁴⁵

Der Inhalt der wichtigsten Abschnitten soll hier wenigstens skizzenhaft angedeutet werden.

Im ersten Kapitel analysiert der Verfasser die sozialen Auswirkungen der im römischen Zivilprozess zulässigen Eigenmacht bei der Ladung (*in ius vocatio*) und bei der Vollstreckung (*manus iniectio*). Diese primitive Einrichtung wirkte sich so aus, dass bei ihrer praktischen Anwendung eine ausgesprochene Ungleichheit unter den Parteien entstehen musste, und zwar zuungunsten der schwächeren Seite. Schwächer konnte man zunächst rein physisch sein, aber auch im sozialen Sinne war derjenige schwächer, der sich nicht so gut wie der Gegner auf seine Familie, auf seine Klientel und auf seine Sklaven stützen konnte. Es war also von vornherein eine Einrichtung für die *potentes*

⁴³ Kaser, ZPR, S. 5, 413.

⁴⁴ J. M. Kelly, *Princeps iudex*. Eine Untersuchung zur Entwicklung und zu den Grundlagen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, Weimar 1957; zahlreiche Besprechungen von namhaften Romanisten in den Jahren 1958—1961.

⁴⁵ J. M. Kelly, *Roman Litigation*, Oxford 1966, S. 173—174.

besonder günstig und die weiteren Rechtsbehelfe, die dem Schwächeren dienen sollten, konnten diese Lage nicht grundsätzlich ändern. Die praktische Prozesschance, bereits bei dem Versuch der Eröffnung des Prozessweges oder der Vollstreckung, war von der politischen, ökonomischen und sozialen Autorität der Prozessparteien bestimmt.

Im zweiten, dem umfangreichsten Kapitel werden die sachfremden Einflüsse auf die sich schon im Gange befindlichen Prozesse unter die Lupe genommen. Es handelt sich um diejenigen Einflüsse, die Cicero so treffend als: *gratia*; *potentia*, *pecunia* bezeichnet hat.⁴⁶ Unter Anführung des reichen Quellenmaterials weist der Verfasser nach, dass die Bestechung von Richtern in der römischen Wirklichkeit sogar durch die Androhung der schwersten Kapitalstrafe in den Zwölf Tafeln nicht beseitigt werden konnte. Besonders interessant ist die Feststellung, dass die mehrköpfigen Gerichte (wie z. B. die *centumviri*) im allgemeinen nicht so zuverlässig waren wie der persönlich verantwortliche *iudex unus*. Aber auch dieser war in der Praxis weit vom Ideal des unparteiischen Richters entfernt und war, wenn auch nicht auf Geld, so doch mindestens auf Empfehlung (*commendatio*) oder Fürsprache eines *potentior* empfindlich. Es ist daher nicht verwunderlich, dass in der Quellenüberlieferung im Regelfall der Reiche den Armen und der Mächtigen den Schwachen rität der Prozessparteien bestimmt.

Das dritte Kapitel ist ex professo den ökonomischen Aspekten der römischen Prozessführung gewidmet. Hier erörtert der Verfasser die Herkunft und die Auswirkungen der bekannten Geldkondemnation (*condemnatio pecuniaria*). Die kühne Behauptung des Verfassers, dass diese seltsame Einrichtung schon in dieser Absicht eingeführt worden sei, um den Mächtigen die ständige Erpressung des raren Bargeldes bei den Armen zu ermöglichen, wird in der wissenschaftlichen Diskussion über sein Buch entweder abgelehnt oder mit äusserster Skepsis beurteilt. Dass sich aber die tatsächlichen Auswirkungen der schon eingeführten Geldkondemnation gegen die mittellosen Volksschichten richteten, das werden wohl auch die Skeptiker zugeben müssen. Damit ist vielleicht auch die lange Lebensdauer dieser unsympathischen Einrichtung zu erklären.

In demselben Kapitel überprüft Kelly auch die ökonomischen Rückwirkungen der altrömischen Prozesswette (*sacramentum*), und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die obenerwähnten Ansichten von Jhering.⁴⁷

Die nachstehenden Kapitel IV und V kann man als Erweiterung und Vertiefung des im zweiten Kapitel Gesagten betrachten. Hier wird zunächst (Kap. IV) das tatsächliche Niveau der Prätur untersucht, und zwar mit dem Ergebnis, dass nach Ansicht des Verfassers die Vertreter dieses Amtes nur zur Zeit der Republik auf der richtigen Höhe ihrer Aufgaben standen, im Prinzipat dagegen — mit seltenen Ausnahmen — ständig sinkende fachliche und persönliche Qualifikationen aufwiesen. Die schädlichen Folgen von prätorischen Verfehlungen liessen sich mit Rechtsmitteln der zivilen Verfolgung kaum beheben, denn auch hier schützte meistens das Prestige des ehemaligen Amtsträgers gegen die Ansprüche der Geschädigten ausreichend.

Die zivilrechtliche Haftung des Richters (*iudex qui litem suam fecit*) wird vor allem im Kapitel V behandelt. Es ist ein neuer Versuch, diese interessante

⁴⁶ Cicero, pro Caecina 26, 73.

⁴⁷ Kelly, Roman Litigation, S. 81—84.

Prozessfigur zu beleuchten. Das Haftungsmass des unsoliden Richters war nach Ansicht des Verfassers im klassischen Recht auf *dolus* begrenzt, wurde später vielleicht bis auf *imprudencia* ausgedehnt. Die tatsächlichen Prozesschancen für die durch Verfehlung des Richters betroffene Partei werden auch hier pessimistisch beurteilt. Solche Klagen waren wahrscheinlich selten, es war nämlich nicht leicht, einem, wie man jetzt weiss, aus sozial hochstehenden Kreisen stammenden Richter die begangene Verfehlung nachzuweisen.

Die übrigen Kapitel haben einen mehr technisch-juristischen Charakter. Das ganze Buch endet mit der ausdrücklichen Feststellung eines tiefen Zwiespalts zwischen der edlen Quellendefinition des römischen Rechts und der harten sozialen Wirklichkeit der ausgehenden Republik und des Prinzipats, die nicht imstande war, den Lebenswert dieser Definition zu bestätigen.⁴⁸

Kelly hatte mehr Glück als seinerzeit Jhering. Sein Buch hat schon einen grossen Erfolg erzielt. Unter den zwölf Besprechungen, die ich bisher feststellen konnte, befinden sich drei umfangreiche von den namhaftesten Vertretern der heutigen römischen Zivilprozessrechtswissenschaft verfasste Rezensionen. Die wärmste stammt von Luzzatto; sorgfältig abgewogen, aber auch sehr günstig ist die von Kaser, inhaltsreich und nüchtern, aber überwiegend kritisch ist endlich die grösste Rezensionsabhandlung von Pugliese.

Die originelle und schöpferische Problemstellung des Buches wird allgemein anerkannt. Über die Ausnutzung der dürftigen Quellengrundlage wird dem Verfasser vom Kaser das beste Zeugnis ausgestellt.⁴⁹ Schiavone betont die sonst bei Engländern nicht übliche Beherrschung der einschlägigen kontinentalen Literatur.⁵⁰ Einzelne Behauptungen werden entweder ausdrücklich gebilligt oder auch verständnisvoll diskutiert.

6. Der Versuch Kelly's stellt gewiss nicht eine Abschluss-, sondern vielmehr eine Eröffnungsposition dar. Die von ihm aufgenommene Forschungsrichtung hat auch in Zukunft weitere und interessante Entwicklungsmöglichkeiten. Von dem jungen Forscher selbst ist noch vieles zu erwarten. Auf dem 16. Deutschen Rechtshistorikertag zu Basel (September 1966) hat er einen weiteren kühnen Versuch in derselben Richtung vorgenommen, und zwar in einem Vortrag über „Die Möglichkeit einer römischen Prozesstatistik“. Aus dem kurzen Bericht darüber geht hervor, dass bei den Römern „das quantitative Schwergewicht der Prozesse von denjenigen Klagen getragen worden ist, in denen beide Parteien — gesellschaftlich und finanziell — ungefähr gleich stark waren, denn Auseinandersetzungen zwischen ungleichen Parteien seien in der Regel bei der tatsächlichen Überlegenheit des stärkeren aussergerichtlich beigelegt worden.“⁵¹

Auch die wissenschaftliche Kritik hat das Buch von Kelly ausdrücklich als anregend bezeichnet⁵² und sofort auf einige Kontinuationsmöglichkeiten hingewiesen. So müssten die politischen und sozialen Verbände der ausgehen-

⁴⁸ Ibidem, S. 174.

⁴⁹ M. Kaser, in der Rezension von Kelly, Roman Litigation, in: ZSS 84, 1967, S. 510.

⁵⁰ A. Schiavone, in der Rezension von Kelly, Roman Litigation, in: LABEO 13, 1967, S. 420; nach Pugliese (in der Rezensionsabhandlung über das Buch Kelly's) ist Kelly's Kenntnis der einschlägigen Literatur noch zu oberflächlich (TR 35, 1967, S. 303).

⁵¹ Siehe den Bericht von U. Wesel, ZSS 84, 1967, S. 640.

⁵² G. I. Luzzatto, SDHI 32, 1966, S. 377 ff.

den Republik und des Prinzipats genauer und tiefer erfasst werden,⁵³ eine analoge Analyse müsste auf römische Provinzen⁵⁴ oder auch auf andere antike Rechtssysteme ausgedehnt werden.⁵⁵

Eine hochinteressante Erweiterung der soziologischen Analyse von Kelly ist bereits erfolgt. Im darauffolgenden Jahr (1967) erschien in London das Buch von J. A. Crook über das „Recht und Leben in Rom“.⁵⁶ Der bekannte englische Althistoriker versucht dort — in demselben sozialen Wirklichkeitsinne wie Jones und Kelly — nachzuprüfen, wie die abstrakten Sätze des römischen Privat- und Prozessrechts ihre wirkliche Funktion in der römischen Gesellschaft ausübten. Das Buch ist vom Verfasser ausdrücklich an das breite Publikum adressiert (Juristen ausgeschlossen!), aber es wurde vom Juristen Franz Wieacker gerade dem Juristen als „methodisch wohl fundierter prinzipieller Versuch“ aufs wärmste empfohlen.⁵⁷

Unsere junge Romanistik in den sozialistischen Ländern hat den Fragen der römischen Zivilprozessrechtsgeschichte bisher wohl zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Es sind zwar neue synthetische Darstellungen entstanden (besonders breit in der Lehrbüchern von Andreev und Osuchowski), man hat auch Monographien und Aufsätze veröffentlicht. Über prinzipielle Fragen, z. B. über solche, die nach dem Buch von Kelly aufgetaucht sind, hat man bei uns bisher nicht diskutiert. Es ist bezeichnend, dass die wichtigen Probleme des römischen Zivilprozesses in der Diskussion über die sowjetischen Handbücher des römischen Rechts⁵⁸ kaum berührt worden sind. Auch die methodologischen Programmschriften von Pólay,⁵⁹ Móra⁶⁰ und Bartošek⁶¹ schweigen darüber.

In der neuen Forschungslage, die jetzt in der Weltromanistik auf dem Gebiete der römischen Zivilprozessrechtsgeschichte entstanden ist, sehe ich für uns besonders günstige Arbeitsmöglichkeiten. Es wäre m. E. besonders wünschenswert, folgende Probleme methodisch richtig zu ergründen und aufzuklären.

a. Die seltsame und so wichtige Erscheinung der römischen „Selbsthilfe“

⁵³ Ibidem, S. 383.

⁵⁴ M. Kaser, ZSS 84, 1967, S. 520.

⁵⁵ G. Pugliese, TR 35, 1967, S. 293.

⁵⁶ J. A. Crook, *Law and Life of Rome*, London 1967.

⁵⁷ F. Wieacker, ZSS 85, 1968, S. 562—563; ein anderer Rezensent, A. Sergène, beurteilt das Buch bedeutend kühler, RHD 46, 2, 1968, S. 283—285.

⁵⁸ *Rimskoje častnoje pravo*, Moskwa 1948; I. B. Novickij, *Osnovy rimskogo graždanskogo prava*, Moskwa 1956, 1960.

⁵⁹ E. Pólay CPH 15, 1, 1963, S. 277—286.

⁶⁰ M. Móra, Bemerkungen zu der historischen Betrachtungsweise im römischen Recht. *Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae*, T. VII, fasc. 1—2, Budapest 1965, S. 1—32.

⁶¹ M. Bartošek, *Římské právo*, 1966. — Erst nach Abschluss der Arbeitskonferenz zu Szeged sind mir die prinzipiellen Äusserungen Bartošek's zum römischen Prozess bekannt geworden: *Třídni základy římského procesního práva* (= Die Klassen- und Grundlagen des römischen Prozessrechts), *Právněhistorické Studie* 14, Praha 1969, S. 117—164; „*Praetor iudexque*“ alla luce delle Verrine, in: *Studi in onore di Giuseppe Grosso*, III, Torino 1969, S. 319—358; *Meditazioni romanistiche sull'essenza del diritto*, in: *Studi in onore di Edoardo Volterra*, vol. IV, Milano 1969, S. 431—468. In der letzten Veröffentlichung (S. 443—462) befindet sich der Text des Vortrags „Romanistische Erwägungen über das Wesen des Rechts“, den Bartošek auf dem 15. Deutschen Rechtshistorikertag gehalten hat (Wien, Oktober 1964), und in dem er bereits dann ähnliche Beobachtungen über den römischen Zivilprozess skizzenhaft angedeutet hat, die später von Kelly ausführlich entwickelt wurden.

müsste vielleicht noch einmal *in complexu* angegriffen werden. Die Teilversuche von Staszów und Diódsi stellen in dieser Hinsicht wertvolle Vorarbeiten dar.^{61a}

b. Nach den Vorarbeiten über die römischen *cognitiones extra ordinem* und über den Provinzialprozess kann man jetzt bestimmt die Fragen stellen und auch beantworten, wie die tatsächliche Verbreitung der sog. *ordo iudiciorum privatorum* aussah, wer von diesem „ordentlichen“ und ohne Zweifel privilegierten Rechtsverfahren von vornherein ausgeschlossen war.

c. Wie gross war der tatsächliche Spielraum der Ermessensfreiheit des römischen Gerichtsherrn bei der Gewährung des Rechtsschutzes (*denegatio actionis*, die Behandlung von sog. Bagatellsachen)? Die wichtigen Vorarbeiten von Poláček sind wenig bekannt und bedürfen einer erneuten Nachprüfung.⁶²

d. Die soziale Schärfe des sog. Gütegedankens⁶³ kann m. E. nachgewiesen werden; es bestand vielleicht in der römischen Praxis ein tatsächlicher Zwang zur Abschliessung der *transactio* im Prozess; diese Praxis richtete sich naturgemäss gegen die schwache Partei.

e. Die ökonomischen und sozialen Auswirkungen des materiellen Risikos bei der Prozessführung und der Prozesskosten liegen auf der Hand und sind ja schon von Jhering erkannt worden, eine zusammenhängende Darstellung fehlt auch nach Jones und Kelly.

f. Die soziale Schärfe der römischen Zwangsvollstreckung ist nachzuweisen. Das Thema scheint besonders attraktiv zu sein.

g. Es wärte bestimmt eine schöne und dankbare Aufgabe, eine prinzipielle Würdigung des römischen Zivilprozessrechtes vom politischen, ökonomischen und sozialen Standpunkt aus zu versuchen. Als Vorarbeiten könnten die bisherigen Würdigungsversuche von Schulz⁶⁴ und Wieacker⁶⁵ sowie auch die hochinteressante Schrift Stephan Brassloffs über die sozialpolitischen Motive in der römischen Rechtsentwicklung dienen.⁶⁶

^{61a} M. Staszów, „Vim dicere“ im altrömischen Prozess, ZSS 80, 1963, 83—108; G. Diódsi, „Vim vi repellere licet“, „Antiquitas“ 1, Wroclaw 1963, 187—199.

⁶² V. Poláček, DENEGATIO. Příspěvek k otázce zamítavých rozhodnutí a diskreční pravomoci soudních magistrátů v římském civilním soudnictví (= Ein Beitrag zur Frage der ablehnenden Entscheidungen und der Diskretionsgewalt der Gerichtsmagistrate im römischen Zivilprozess), Ostrava 1947, S. 1959+3 in 4°. Diese Hauptarbeit wird in der Weltliteratur kaum angeführt. Breiter bekannt sind nur die Teilergebnisse von V. Poláček: Denegare actionem im späteren römischen und im justinianischen Zivilprozess, ZSS 63, 1943, S. 406—414; Zur Frage der Denegationsentscheidungen der römischen Jurisdiktionsmagistrate, Studi in onore di Emilio Betti III, Milano 1962, S. 65, 675—689. — Eine „umfassende Neuuntersuchung des gesamten Rechts der denegatio von den Legisactionen bis auf Justinian“ wird nunmehr „dringend erwünscht“ von M. Kaser, LABEO 13, 1, 1967, S. 96 (s. auch vorher: ZPR 177 A. 47 und die Zustimmung des Rezensenten M. Lemosse, RHD 45, 4, 1967, S. 283).

⁶³ Die Hauptarbeit: R. Düll, Der Gütegedanke im römischen Zivilprozessrecht. Ein Beitrag zur Lehre der Bedeutung von *arbiter*, *actiones arbitrariae*, Verfahren *in iure* und *exceptio*, München 1931, S. IV—230.

⁶⁴ F. Schulz, Prinzipien des römischen Rechts, München und Leipzig 1934, S. 188, s. v.: Zivilprozess.

⁶⁵ F. Wieacker, Vom römischen Recht. Wirklichkeit und Überlieferung, Leipzig 1944; 2. Ausg. Stuttgart 1961: Der Prätor. Gerichtsherrschaft und Rechtsgang, S. 83—127.

⁶⁶ S. Brassloff, Sozialpolitische Motive in der römischen Rechtsentwicklung, Wien 1933. Zivilprozess: S. 37—40, 94—97, 137—154. Diese höchstinteressante Arbeit hat in der Literatur merkwürdigerweise kein Echo gefunden (ich konnte keine Besprechung finden).

7. Der soeben aufgestellte Katalog von Forschungsaufgaben ist bestimmt nicht erschöpfend; ich wollte nur darauf hinweisen, dass die weitere Forschung auf dem Gebiete der römischen Zivilprozessrechtsgeschichte — trotz der erzielten Ergebnisse — immer noch sinnvoll und erfolgreich sein kann. Ob und wann sich diese Wünsche realisieren lassen, das lässt sich schwer sagen, zumal die romanistischen Kräfte bei uns nicht allzu zahlreich, die laufenden Aufgaben dagegen gross und die Arbeitsbedingungen nicht immer die besten sind.

Mit den laufenden didaktischen und erzieherischen Aufgaben müssen wir ab sofort fertig werden. Und hier möchte ich mit Nachdruck darauf hinweisen, dass wir uns bei Vermittlung der römischen Zivilprozesslehre an unsere Studenten niemals in einer so günstigen Lage befunden haben wie heute. Noch 1963 wurde bei uns das römische Zivilprozessrecht als ein in der romanistischen Forschung vernachlässigtes Gebiet bezeichnet.⁶⁷ Noch 1966 konnte man die „Institutionen“ von Wenger als die einzige moderne Darstellung des römischen Zivilprozessrechts empfehlen und das Ausbleiben einer zusammenfassenden Darstellung des spätrömischen Prozesses beklagen.⁶⁸ Heute, nach den Synthesen von Kaser und Gaudemet, nach Ergänzung des Bildes durch Kelly und die darauffolgende Diskussion sind diese berechtigten Klagen hinfällig geworden.

Die akademische Lehre ist, wie bekannt, mit dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Forschung aufs engste verbunden. Die Forschung auf dem Gebiete der römischen Zivilprozessrechtsgeschichte ist jetzt im vollen Aufblühen. In der letzten Zeit liefert uns die Weltromanistik eine ganze Fülle von Ergebnissen nicht nur — wie früher — rein antiquarischer Art, nämlich über die Struktur und Form des Zivilprozesses, sondern auch über seine Dialektik, über seine Bewährung in der Sozialpraxis. Man weiss jetzt nicht nur, wie die rechtliche Physiologie des Rechtsganges in Rom ausgesehen hat, sondern auch, wie es zu mannigfaltigen Entartungen pathologischer Art gekommen ist. Wir können heute, wie gesagt, bedeutend weiter, tiefer und plastischer sehen, als es 1957 Hans Kreller möglich war. Unser Bild von römischen Prozessleben ist lebensnäher und realistischer geworden.

Es handelt sich jetzt darum, von dieser Möglichkeit den richtigen Gebrauch zu machen, den Studenten unseren aktuellen Erkenntnisstand überzeugend zu vermitteln und dadurch den richtigen, didaktischen und erzieherischen Erfolg zu erzielen.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, muss sich der sozialistische Romanist zunächst seines Bildungsauftrages und seiner Bildungsmöglichkeit bewusst sein. Auf die grossen Möglichkeiten, durch den Unterricht im römischen Recht auf die Bildung des sozialistischen Juristen einzuwirken, hat bereits 1958 N. P. Tomaševskij richtig hingewiesen.⁶⁹ Milan Bartošek hat diesen Gedanken in seinem beachtenswerten Buch weiter entwickelt, indem er die politische und historische Bedeutung des Studiums unserer Disziplin in der sozialistischen Gesellschaft an die Spitze, vor die fachjuristische Bedeutung, gestellt hat. Der Unterricht im römischen Recht bedeutet „bei einer richtigen Orientierung — auch politische Ausbildung in rechtshistorischer Gestalt“, „das ganze Fach des römischen Rechts ist eigentlich ein grosses historisches Lehrbuch, das

⁶⁷ H. Kupiszewski, CPH 15, 1, 1963, S. 265.

⁶⁸ A. Wilinski, Das römische Recht, Leipzig 1966, S. 101—102.

⁶⁹ N. P. Tomaševskij, in der Besprechung des Lehrbuchs von I. B. Novickij, in: Sovětskoje Gosudarstvo i Pravo, Moskwa 1958, 11, S. 138.

fähig ist, in dem Studierenden den Historizitätssinn gewaltig zu vertiefen, was eine Grundvoraussetzung für einen richtigen Zugang zu jedweden Gesellschaftsproblemen bildet", schreibt mit Recht Bartošek.⁷⁰

Ich bin fest davon überzeugt, dass diese allgemeinen bildungspolitischen Ziele, die wir durch den Unterricht im römischen Recht zu erreichen hoffen, sich besonders gut durch das seriöse Studium der Zivilprozessrechtsgeschichte erreichen lassen. Auf diesem wichtigen Teilgebiet kann man jetzt anhand des konkreten juristischen Materials über die Form der Prozesseinrichtungen zur Erkenntnis und zur Erläuterung ihrer tatsächlichen Funktion gelangen.⁷¹

Ich stelle mir den didaktischen Prozess, der diese Aufgaben auf dem Gebiet der römischen Zivilprozessrechtsgeschichte erfüllen soll, ungefähr folgendermassen vor.

Es muss zunächst dem Studenten ein ordentlicher Grundstoff an meritotischen Sachkenntnissen beigebracht werden. Dazu gehört vor allem ein Hinweis auf unsere breite und solide Erkenntnisgrundlage.⁷² Der Hörer soll weiter von der Lebenswichtigkeit des Rechtsschutzes überzeugt werden. Das ist für den Lehrer eine dankbare Aufgabe, zumal man im römischen Rechtssystem gerade vom Primat des Rechtsschutzes vor dem materiellen Recht sprechen kann.⁷³ Die Erscheinung ist umso wichtiger, als sich das typisch römische „aktionrechtliche Denken“ bis zu Savigny erhalten hat.⁷⁴ Man weiss ja auch sehr wohl, dass die Weiterentwicklung des römischen Privatrechts in spezifischer Weise durch ständige, lebensbedingte Erweiterungen des Rechtsschutzes vor sich ging. Das Prozessrecht der Römer war ja „die Wiege des materiellen Rechts“.⁷⁵

Die weitere dankbare Aufgabe besteht in der Schilderung der historischen Entwicklung des römischen Zivilprozesses. Die drei grossen Etappen liegen hier sozusagen plastisch auf der Hand, merkwürdig ist lediglich der mühsame Übergang von der einen zur anderen; der hartnäckige Konservatismus wird jedoch unter dem massiven Druck von zwingenden Lebensnotwendigkeiten langsam gebrochen.⁷⁶ Von diesen Entwicklungsetappen dürfte wohl das typisch römische Formularverfahren den absoluten Schwerpunkt der Darstellung bilden. Die Legisaktionen können — als Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung — kurz behandelt werden. Der Student soll aber begreifen, wie ein echter Formalismus ausgesehen hat und wieviel die primitive Selbsthilfe zu dieser Zeit noch bedeutete.

Für die Schilderung des Formularverfahrens darf an der verfügbaren Zeit nicht gespart werden.⁷⁷ Hier sollen dem Studenten auch die Subtilitäten des Rechtsganges nicht erspart bleiben. Er soll erfahren, was man mit Kunstgriffen praktisch erreichen konnte.⁷⁸ Es handelt sich doch schliesslich um ein *ius doctum*. „Der römische Prozess ist voll von legitimen Erpressungen, goldenen

⁷⁰ Bartošek, *Římské právo*, 1966, S. 111.

⁷¹ So die allgemeine Aufgabe des Unterrichts im römischen Recht bei Tomaševskij, op. cit. (oben, A. 69), S. 138—139:

⁷² *Gai Institutiones, Commentarius quartus* — an der Spitze.

⁷³ Siehe jetzt kurz und trefflich: Gaudemet, *Institutions*, S. 395. Importance de la sanction; vorher breiter bei R. Monier, *Manuel élémentaire de Droit romain*, I. 6^e éd., Paris 1947; S. 127: Place et rôle de la procédure.

⁷⁴ H. Kiefner, ZSS 84, 1967, S. 641.

⁷⁵ E. Pólay, LABEO 13, 3, 1967, S. 365.

Brücken, seltenen Umwegen um den direkten Zwang⁷⁰,⁷¹ und in dieser Kunstgestaltung liegt auch sein juristischer Wert.

Bis dahin erschien der römische Zivilprozess dem Studenten — um mit Professor Pierre Jaubert aus Bordeaux zu sprechen — „comme une technique abstraite, ou comme un jeu d'esprit“.⁸⁰ Dabei kann es nicht bleiben. Die Sätze des römischen Rechts sollten bei uns nicht nur beschrieben, sondern auch erläutert werden.⁸¹ „Zur Aufgabe des Rechtshistorikers gehört es auch, die Wirkungen eines Rechtssatzes, soweit es mit allen Mitteln der Geschichtsforschung möglich ist, zu erforschen und darzustellen“ — dieses Erfordernis wird jetzt nicht nur bei uns anerkannt.⁸²

Dieser Teil unserer Aufgabe ist schwieriger. Es ist höchst bezeichnend, wie sehr in der uferlosen Literatur zum römischen Zivilprozess die rohe, antiquarische Beschreibung überwiegt. Zur kritischen Reflexion haben sich nur wenige entschlossen. Der beste Kenner der einschlägigen Literatur, Max Kaser, konnte nur zwei Veröffentlichungen nennen, die eine allgemeine Würdigung des römischen Zivilprozesses anstreben, beide sind knapp und eigentlich veraltet.⁸³ Auch das umfangreiche Handbuch von Max Kaser endet ohne irgendeine Konklusion.⁸⁴

Den Studenten muss also unsererseits beigebracht werden, dass „der kunstvolle Mechanismus des klassischen Formularverfahrens“ und des ganzen römischen Prozessrechtes, das tatsächlich „unsere Bewunderung verdient“,⁸⁵ eine ganz konkrete Funktion erfüllte.

Unter dem frischen Eindruck des Buches von Kelly hat der Bologneser Romanist G. I. Luzzatto (der sich übrigens in seinen Arbeiten zum römischen Zivilprozess durch besondere Nüchternheit auszeichnet) einen Gedanken formuliert, der in der bisherigen Zivilprozessrechtsliteratur beinahe sensationell klingt. „Il meccanismo processuale è . . . ancor oggi, e non soltanto nella Roma, concepito come difesa di un determinato *status quo* economico-sociale, anche se è innegabile (a parte talune situazioni limite) che in Roma la pressione politico-sociale era più sfacciata e violenta“.⁸⁶ Vor allem dieser Gedanke, der bei uns geläufig ist, im Italienischen aber so frisch klingt, sollte den Studenten beigebracht werden. Die sozialen Kreise, die im alten Rom an der Erhaltung des ökonomisch-sozialen *status quo* interessiert waren, auch durch sorgfältige Gestaltung und Ausnützung der zivilen Rechtspflege, sind heute nicht schwer zu bestimmen.

⁷⁶ Siehe etwa Schulz, Prinzipien des römischen Rechts, S. 63—65.

⁷⁷ Meines Erachtens etwa 2/3 des ganzen Zeitraumes für den römischen Zivilprozess.

⁷⁸ Z. B.: mittelbarer Einlassungszwang, *fictiones*, Subjektumstellung, *clausula arbitraria* usw.

⁷⁹ F. Wieacker, Vom römischen Recht, Leipzig 1944, S. 117; milder in der 2. Ausgabe, Stuttgart 1961, S. 106.

⁸⁰ P. Jaubert, L'enseignement actuel du Droit romain en France et les Facultés de Droit de province, RIDA 11, Bruxelles 1964, S. 393.

⁸¹ Tomaševskij, op. cit. (Oben, A. 69), S. 139.

⁸² E. Seidl, Römische Rechtsgeschichte und römisches Zivilprozessrecht, Köln—Berlin—Bonn—München 1962, S. 3.

⁸³ Kaser, ZPR, S. 6. A. 24; siehe die angeführten Arbeiten von Schulz und Wieacker, oben, A. 64. u. 65.

⁸⁴ M. Lemosse in der Rezension von Kaser, RHD 45, 4, 1967, S. 287.

⁸⁵ Kaser, ZPR, S. 15. 6.

⁸⁶ G. I. Luzzatto in der Rezension von Kelly, SDHI 32, 1966, S. 384.

Man weiss ja heute schon ziemlich gut, wenn auch nicht ganz genau, dass der Anwendungsbereich der *iudicia legitima* äusserst eng war. Zu dieser vornehmen Art der Prozessführung hatten, wie bekannt, nur römische Bürger, und auch diese nur unter weiteren Voraussetzungen, Zutritt.⁸⁷ Jetzt wissen wir mit Kelly, dass auch die privilegierten Bürger nur dann diesen Weg mit Aussicht auf Erfolg beschreiten konnten, wenn sie dem Gegner gegenüber in ökonomisch-sozialer Hinsicht etwa gleich stark waren. Die wohlhabenden Römer hatten viel Zeit, und wie bekannt, auch viel Lust dazu, Prozesse zu führen, für sie waren auch die umständlichen Formalitäten des Verfahrens bestimmt. Für den einfachen Mann waren gerade diese Formalitäten allzu gefährlich.⁸⁸

Sklaven, also etwa die Hälfte der ganzen Bevölkerung des römischen Staates, waren vom Zivilprozessschutz ganz und gar ausgeschlossen, obwohl sie in anderen antiken Rechtssystemen auch prozessfähig waren.⁸⁹

Der Proletarier wagte es vielleicht überhaupt nicht mit seiner „Bagatellsache“ an den Gerichtsherrn heranzutreten.⁹⁰ Der Einwohner einer Provinz, dessen strittige Angelegenheit dem *iudicium imperio continens* angehörte, war der Willkür der römischen Beamten ausgeliefert und konnte leicht, wenn er Pech hatte, in die Hände eines solchen Machthabers wie Verres fallen.⁹¹

In den bisherigen Lehrbüchern werden die Vorschriften des römischen Zivilprozessrechtes meistens als harmlose, technische Ordnungsprinzipien dargestellt. Unser Student kann jetzt von seinem bewussten Lehrer leicht erfahren, was für ein gewaltiger sozialer Inhalt zum Beispiel in den „technischen“ Bestimmungen der römischen Zwangsvollstreckung verborgen war. Die grausame Schärfe der Personalexekution richtete sich ja in der Praxis nur gegen den mittellosen Proletarier. Für die *clarae personae* wurde die Schärfe der Vermögensexekution sofort abgemildert.⁹²

Meine These lautet so: durch den zielbewussten Unterricht im römischen Zivilprozessrecht kann man auf Schritt und Tritt die Aufmerksamkeit des Studenten auf die politischen, ökonomischen und sozialen Inhalte, die in den anscheinend technischen Normen reichlich vorhanden sind, lenken. Dadurch wird der Student auf die tatsächlichen Wirkungsmöglichkeiten der abstrakten Rechtsbestimmungen aufmerksam gemacht. Ein so ausgebildeter Student wird später in seiner eigenen Praxis auf dieselben Assoziationen kommen, auf die auch die Rezensenten des Buches von Kelly gekommen sind. Sie haben nämlich bemerkt, dass auch heute Ungerechtigkeiten und Übergriffe in der Rechtspflege vorkommen, z. B. in den Vereinigten Staaten zugunsten der weissen Bevölkerung oder auch anderwärts in den sog. Mafia-Prozessen.⁹³ Der am römischen Recht geschulte Jurist wird darauf vorbereitet sein und soll so arbeiten, dass der Grundsatz einer sozial gerechten Rechtspflege nicht nur theoretisch proklamiert, sondern auch in der Praxis realisiert wird.

⁸⁷ Gai *Institutiones* IV 104.

⁸⁸ Brassloff, op. cit. (oben, A. 66), S. 137—138.

⁸⁹ E. Seidl, op. cit. (oben, A. 82), S. 169.

⁹⁰ E. Seidl, Zur Gerichtsverfassung in der Provinz Ägypten bis ca. 250 n. Chr., LABEO 11, 1965, S. 319.

⁹¹ Siehe Bartošek's Referat auf dem 16. Deutschen Rechtshistorikertag, ZSS 84, 1967, S. 639; weiter entwickelt in der neuen Veröffentlichung: *Třídni základy* (oben, A. 61).

⁹² Kaser, ZPR, S. 315.

⁹³ G. I. Luzzatto, SDHI 32, 1966, S. 384; G. Pugliese, TR 35, 1967, 297.

Ich will nicht falsch verstanden werden. In der sozialistischen Lehre sollen dem Studenten nicht nur die negativen Wesenszüge, die Begrenzungen und Schwächen der römischen Zivilprozessordnung und Zivilprozesspraxis vermittelt werden. Die römischen Juristen haben auch durchaus positive Prozessgrundsätze ausgearbeitet, die noch heute beachtenswert sind. Auch sie sollen dem Studenten nicht verschwiegen werden. Jean Gaudemet hat letzters sogar in den verachteten Legisaktionen positive Werte entdeckt, und zwar: 1) Zwang zur Reflexion, 2) genaue Bestimmung des Streitgegenstandes, 3) Erleichterung der Beweisführung.⁹⁴ Eine ganze Liste von wertvollen Prinzipien des römischen Prozesses hat auch Kaser gleich am Anfang seines Handbuches aufgestellt.⁹⁵ Es sind darunter manche, die auch von uns heute gebilligt werden können, z. B. Freiheit der Beweiswürdigung, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung, Grundsatz des beiderseitigen Gehörs, Öffentlichkeit des Verfahrens.

In der römischen Praxis waren dies vielleicht Errungenschaften, die nur wenigen privilegierten Personen zugute kamen. Heute sollen sie weit und breit der ganzen sozialistischen Gesellschaft dienen. Sie bilden einen ebenso kostbaren Nachlass der römischen Kultur wie zahlreiche Sätze des römischen Privatrechts, die in unseren Gesetzbüchern weiterhin leben.

So stelle ich mir den Bildungswert der römischen Zivilprozesslehre vor und habe auch die Ehre, persönliche Erfahrungen in meiner langjährigen Lehrtätigkeit an den Universitäten Poznań und Toruń dargestellt zu haben.

Am Schluss noch eine praktische Frage: wieviel Raum im Lehrbuch und wieviel Zeit in der Vorlesung braucht man, um die eben geschilderte Bildungsaufgabe sinnvoll zu erfüllen?

In den meisten Lehrbüchern, die neben dem römischen Privatrecht auch das Zivilprozessrecht miteinfassen, werden für das letztere etwa 10% des ganzen Inhalts reserviert.⁹⁶ Die bei uns im Osten erschienenen Lehrbücher haben den Raum für die Darstellung des Zivilprozesses manchmal noch knapper bemessen.⁹⁷ In der Rezension des sowjetischen Lehrbuches vom 1948 ist der bescheidene Satz von 7% als noch zu hoch beanstandet worden.⁹⁸ Ich kenne die neuen ungarischen Prozentsätze nicht, sie dürfen aber auch nicht allzu hoch sein, wenn man auf der Landeskonferenz von 1962 in Budapest beschlossen hat, dass als Gegenstand des selbständigen Hauptkolleges in Ungarn nur „das antike römische Privatrecht, mit den Elementen des Prozessrechts verbunden“ in Frage käme.⁹⁹

Nach dem vorher Gesagten wird es meine Hörer vielleicht nicht verwundern, dass ich — im Gegensatz zu diesen Verminderungstendenzen — für

⁹⁴ Gaudemet, *Institutions*, S. 607.

⁹⁵ Kaser, *ZPR*, S. 6—9.

⁹⁶ So z. B.: G. Cornil, *Droit romain*, 1921; E. Cuq, *Manuel*,² 1928; P. F. Girard, *Manuel*,³ 1929; R. Monier, *Manuel*,⁶ 1947; V. Arangio-Ruiz, *Istituzioni*,⁹ 1947; F. Schulz, *Classical Roman Law*, 1951; G. Marton, *Instituciók*,³ 1960; E. Volterra, *Istituzioni*, 1961; M. Kaser, *RPP*,² 1962.

⁹⁷ *Rimskoje častnoje pravo*, 1948 — 7%; I. B. Novickij, *Osnovy*, 1956, — 5%; M. Horvat, *Rimsko pravo*, 1958 — 4%.

⁹⁸ W. I. Serebrovskij, *Sovětskoje Gosudarstvo i Pravo*, Moskwa 1948, 11, S. 83, Punkt 3, Absatz 1.

⁹⁹ M. Móra, *Über den Unterricht des römischen Rechts in Ungarn*, *RIDA* 11, 1964, S. 425.

eine relative Begünstigung des Zivilprozessrechts kämpfen möchte.¹⁰⁰ Die Materie des römischen Zivilprozessrechts ist eben zu reich und zu schwierig, um zu sehr zusammengedrängt werden zu können, weder in der Lehrbüchern noch in den Vorlesungen.

Von unserem bescheidenen Pensum für das römische Recht¹⁰¹ werden von mir etwa 30% der Vorlesungen für das Zivilprozessrecht geopfert.¹⁰² Aus meiner persönlichen Erfahrung kann ich versichern, dass man die Studenten für diese anscheinend so trockene Materie durchaus gewinnen kann. Es ist aber keine leichte Aufgabe, die Darstellung muss lebensnah und dadurch interessant sein.

Von Professor Hans Lentze aus Wien habe ich erfahren, dass die grösste Gefahr, die jetzt der Rechtsgeschichte droht, darin besteht, dass die Rechtshistoriker ihre Leser und Hörer langweilen und dadurch an Boden verlieren.¹⁰³ Professor Pierre Jaubert wendet sich direkt an die Romanisten. Das Schicksal des römischen Rechts hänge von ihnen ab, es werde sich behaupten, „s'ils réussissent à rendre son enseignement clair, vivant, substantiel, mais dépouillé d'une exégèse souvent stérile, ou d'une érudition excessive.“¹⁰⁴

Leopold Wenger hat das römische Zivilprozessrecht als das schwierigste Teilgebiet der römischen Rechtsgeschichte bezeichnet.¹⁰⁵ Ich bin fest davon überzeugt, dass man auch über diese wirklich recht komplizierte Materie nicht nur klar und lebendig, sondern auch mit Begeisterung schreiben und sprechen, und dass man durch eine solche Darstellung grosse humanistische Bildungswerte vermitteln kann.

8. Bibliographische Hinweise und Abkürzungen

ANDREEV M. N., Rimsko častno pravo, Sofija 1958; Abt. II: Rimskij graždanskij proces, S. 45—106. 2. Aufl. 1962, 3. Aufl. 1966.

BARTOŠEK M., Římské právo a socialistická společnost, Praha 1966, S. 112.

Besprechung: KOLAŃCZYK K., CPH, 20. 2, Warszawa 1968, 153—160.

BETHMANN—HOLLWEG M. A., Der Civilprozess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Vol. I—III: Der römische Civilprozess, Bonn 1864—1866; Nachdruck: Aalen 1959, S. XVII—204, XV—841, VIII—383.

BETTI E., Processo civile. Diritto romano, NNDI XIII, Torino 1966, 1099—1120.

BISCARDI A., Lezioni sul processo romano antico e classico, Torino 1968, S. VI—536.

BIONDI B., Scritti giuridici. Vol. II: Processo civile, S. 368—758, Milano 1965.

BONIFACIO F., Ius quod ad actiones pertinet, Bari 1960, 131 S.

¹⁰⁰ Etwa nach dem Muster von W. W. Buckland, A Text-Book of Roman Law,² 1932 — 19% oder M. Andréev, 1958 — 18%.

¹⁰¹ In Polen jetzt: römisches Recht im II. und III. Studiensemester, insgesamt 60 Stunden Vorlesungen und 30 Stunden Übungen.

¹⁰² Die Übungen werden hauptsächlich dem Vermögensrecht gewidmet, und zwar unter Anwendung der bereits vorher erworbenen Kenntnisse im Prozessrecht.

¹⁰³ Der Vortrag von H. Lentze, Die Rechtsgeschichte als Hobby, gehalten am 4. XII. 1963 in Wien; umgearbeitet und veröffentlicht im „Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich“, Folge 36, Wien 1964, S. 611—622.

¹⁰⁴ P. Jaubert, op. cit. (oben, A. 80), S. 393.

¹⁰⁵ Wenger, Institutionen, S. 5.

BROGGINI G., *Coniectanea. Studi di diritto romano*, Milano 1966, VIII—697 S. (Überwiegend Zivilprozessrecht).

Besprechung: MEDICUS D., ZSS 85, 1968, 557—562.

BURDESE A., *Manuale di diritto privato romano*, Torino 1964. *Processo civile*, 85—152.

CARAMÉS FERRO J. M., *Instituciones de Derecho Privado Romano*, Buenos Aires 1963. III. Ejercicio y tutela des los derechos subjetivos.

CPH = *Czasopismo Prawno-Historyczne (Annales d'histoire du droit)*, Poznań—Warszawa (ab 1948)

CROOK J. A., *Law and Life of Rome*, London 1967, 349 S.

Besprechungen: BOURNE F. C., *Classical World*, 61, 1968, 160—161; HAMMOND M., *American Historical Review*, 78, 1968, 1117—1118; SERGÈNE A., RHD 46, 2, 283—285; WIEACKER F., ZSS 85, 1968, 562—563.

D'ORS A., *Elementos de Derecho Privado Romano*, Pamplona 1960. III. Las acciones del procedimiento civil romano, 55—94.

GAUDEMET J., *Institutions de l'Antiquité*, Paris 1967. La sanction du droit: 395—426, 606—659, 778—806; insgesamt 105 S.

GINTOWT E., *Prawo rzymskie, 1*. Warszawa 1958. *Ochrona praw prywatnych*, 21—60.

GINTOWT E., *Rzymskie prawo prywatne w epoce postepowania legisakcyjnego (od decemviratu do lex Aebutia)*, Warszawa 1960, 148 S. *Zivilprozess — passim*.

GUARINO A., *Diritto privato romano. Lezioni istituzionali di diritto romano*, Napoli 1958. Cap. VII: Le „actiones” e il processo privato, 271—314, 2. Aufl. 1963. 3. Aufl. 1966 (La tutela giuridica privata, 216—283).

HANGA V. — JACOTA M., *Drept Privat Roman*, Bucuresti 1964. III. *Procedura de judecată*, 63—102.

IURA. *Rivista internazionale di diritto romano e antico*, Napoli (ab 1950).

JHERING R., *Reich und Arm im altrömischen Civilprozess. Zuerst veröffentlicht: Wiener Juristische Blätter XI, Wien 1880 in der Serie: Plaudereien eines Romanisten. Ab 1884 in: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz 1. Aufl. 1884. Bei mir zit. die 8. Aufl. Leipzig 1899. S. 175—232, dazu „Zusätze” ebenda 385—407. Ital. Übers.: Serio e faceto nella giurisprudenza, Torino 1954.*

JONES A. H. M., *The later Roman Empire, I*. Oxford 1964. Abt. XIV. *Justice*, S. 470—522.

KASER M., *Römische Gerichtsbarkeit im Wechsel der Zeiten, Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 1966*, S. 31—49.

KASER M., *Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. 2. erw. Aufl. München und Berlin 1962 (1. Aufl. 1960). Einführung in das Zivilprozessrecht*, S. 296—326. 3. Aufl. 1964 (davon engl. Übers. Durban 1965), 4. Aufl. 1965.

KASER M., *Das römische Zivilprozessrecht (= ZPR)*, München 1966, S. XXIV—570.

Besprechungen: BARREIRO A. F., AHDE 35, 1965, 593—595; GUARINO A., *Il trattato di procedura del Kaser*, LABEO 13, 1961, 1, 80—86; HUBRECHT G., *Latomus* 26, 1967, 562—563; LEMOSSE M., RHD 45, 1967, 4, 282—286; LUZZATTO G. I., SDHI 33, 1967, 416—429. MARRONE M., IURA 19, 1, 1968, S. 120—126; SEIDL E., *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 69, Stuttgart 1967, S. 120 ff.

KELLER F. L., Der römische Civilprozess und die Actionen in summarischer Darstellung zum Gebrauch bei Vorlesungen. 6. Aufl. bearb. v. A. WACH, Leipzig 1883. Nachdruck: Aalen 1966, S. XVI—494.

KELLY J. M., Roman Litigation, Oxford 1966, S. 176.

Besprechungen: CRIFÒ G., Latomus 25, 1966, 624—628; FREDERIKSEN M. W., JRS 57, 1967, 254—256; KASER M., ZSS 84, 1967, 510—521; LUZZATTO G. I., SDHI 32, 1966, 377—384, PUGLIESE G., Principi teorici e realtà pratica nei processi romani (A proposito di Kelly, Roman Litigation), TR 35, 1967, 291—303; SCHIAVONE A., LABEO 13, 1967, 420—421; SERGÈNE A., RHD 44, 4, 1966, 455—457; THOMAS J. A. C., The Irish Jurist 1, 1966, 176—179; VILLERS R., REL 44, 1966, 567—568; VILLERS R., RHD 44, 4, 1966, 553—554; LA ROSA F., IURA 19, 1, 1968, 144—146; KODĘBSKI J., CPH 21, 2, 1969, S. 250—256.

LABEO. Rassegna di diritto romano, Napoli (ab 1955).

LEVY E., Gesammelte Schriften, Köln-Graz 1963. Vol. I. IV. Aktionen- und Zivilprozessrecht, 323—510.

LÉVY-BRUHL H., Recherches sur les actions de la loi, Paris 1960, S. VIII—348.

Besprechungen: BROGGINI G., ZSS 79, 1962, 382—391 (= Coniectanea, Milano 1966, 525—537); GARCIA-GARRIDO M., Proceso arcaico y „legis actiones“ (a proposito de las Recherches de Lévy-Bruhl), SDHI 27, 1961, 350—356; GAUDEMET J., RHD 39, 1961, 308—314; HUBRECHT G., Revue des études anciennes 63, 1961, 195—197; KASER M., Gnomon 33, 1961, 194—198; LA ROSA F., IURA 12, 1961, 467—474; LUZZATTO G. I., LABEO 7, 1961, 75—89 (La storia delle „legis actiones“); MAGDELAIN A., REL 39, 1961, 436—438; MARTINI R., Processo romano arcaico, Annali Fac. Giur. Univ. Genova I, 1, 1962, 159—168; PUGLIESE G., TR 30, 1962, 510—525; STASZKÓW M., VIM DICERE. Studia nad genezą procesu rzymskiego, Wrocław 1961, in 4°, 178 S. (passim); STASZKÓW M., „Vim dicere“ im altrömischen Prozess, ZSS 80, 1963, 83—108 (passim); Van WARMELO P., Acta Juridica 3, 1960, 377—379; VILLEY M., L'année sociologique, 3, 1960, 464—465; V. L. N., Romanitas 3, 1961 (in honorem Henrici Lévy-Bruhl), 379—483. — S. auch: FUENTESECA P., Las „legis actiones“ como etapas del proceso romano, AHDE 34, 1964, 209—233.

LONGO G. E., Esecuzione forzata. Diritto romano, NNDI VI, Torino 1960, 713—722.

LUZZATTO G. I., Vecchie e recenti prospettive sull'origine del processo civile romano, Estr. da Studi Urbinati XXVIII n. 12 (1959—1960), Milano 1963, S. 35.

LUZZATTO G. I., Il problema d'origine del processo extra ordinem. I. Premesse di metodo. I. cosiddetti rimedi pretori (in lito), Bologna 1965, S. 420.

Besprechungen: LÉMOSSÉ M., IURA 17, 2, 1966, 310—312; MASCHI C. A., Il diritto romano, I, Milano 1966, 814.

NNDI = Novissimo Digesto Italiano, bisher veröffentlicht I—XV (A—RIP), Torino 1957—1968. Zahlreiche Artiker zum römischen Zivilprozessrecht.

OSUCHOWSKI W., Zarys rzymskiego prawa prywatnego, 3. Aufl. Warszawa 1967. Cz. II: Rzymski proces cywilny, S. 141—216. (1. Aufl. 1962, 2. Aufl. 1966).

- Besprechung* (der 1. Aufl.): KOLAŃCZYK K., CPH 17, 1, 1965, 231—255 (Nowy podręcznik rzymskiego prawa prywatnego).
- PENA GUZMAN L. A., ARGUELLO L. R., *Derecho romano*, I—II, Buenos Aires 1962. Zivilprozessrecht am Ende.
- PÓLAY E., O nowe kierunki badań prawa rzymskiego (= Um neue Richtungen in der Erforschung des römischen Rechts), CPH 15, 1, Warszawa 1963, 277—286.
- PÓLAY E., Das römische Recht in den sozialistischen Ländern, LABEO 13, 3, 1967, 361—376.
- PUGLIESE G., Il processo civile romano. I. Le legis actiones (Corso di diritto romano), Roma 1962, S. IV—458; II. Il processo formulare, Tomo I, Milano 1963, S. IV—416.
- Besprechungen*: BROGGINI G., Le „legis actiones” (A proposito di G. Pugliese, Il processo civile romano I), LABEO 11, 1965, 362—380 (= Coniectanea, 1966, 539—565); KASER M., TR 33, 1965, 88—96 (nur vol. II, 1); MAR-RONE M., IURA 15, 2, 1964, 366—373.
- Recueil de la Société Jean Bodin. Vol. XVI. La preuve I^e partie. Antiquité, Bruxelles 1965. S. 223—414, 635—666.
- REIN W., Das Privatrecht und der Civilprocess der Römer von der ältesten Zeit bis auf Justinian, Leipzig 1858. Nachdruck: Aalen 1964, XIV—978. VI. Buch: Actionenrecht, 852—961.
- RHD = Revue historique de droit français et étranger, Paris (4. série ab 1922).
- RIDA = Revue Internationale des Droits de l'Antiquité XI, Bruxelles 1964, S. 299—362, 433—447: La justice dans les provinces romaines.
- SCHERILLO G., Lezioni sul processo. Introduzione alla „cognitio extra ordinem” (Corso), Milano 1960.
- SCHÖNBAUER E., Wlassaks römische Prozesslehre in der Kritik der Gegenwart, Anz. d. phil.-hist. Kl. d. Öster. Akad. d. Wiss. 99, 1962, 130—152.
- SDHI = Studia et documenta historiae et iuris, Roma (ab 1935).
- TR = Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (Revue d'histoire du droit), Groningen—Djakarta—Bruxelles—La Haye (ab 1918).
- TUREČEK J., Světové dějiny statu a práva ve starověku, Praha 1963. Římské občanské právo procesní, 307—452.
- VAN WARMELO, Die Oorsprong en Betekenis van die Romeinse Reg, Pretoria 1959. C. Die procedure, 229—336. 2. Aufl. 1965.
- VOCI P., „Esecuzione forzata” (Diritto romano), Enciclopedia del diritto XV, Milano 1966, 422—430.
- VOLTERRA E., Istituzioni di diritto romano, Roma 1961. Parte II: Difesa dei diritti. Procedura civile romana, S. 189—266.
- WENGER L., Institutionen des römischen Zivilprozessrechts. München 1925. Ital. Fassung: Milano 1938; engl. New York 1940, Nachdruck 1955.
- WIEACKER F., Vom römischen Recht. Wirklichkeit und Überlieferung, Leipzig 1944; 2. Ausg. Stuttgart 1961: Der Prätor. Gerichtsherrschaft und Rechtsgang, S. 83—127.
- WIEACKER F., Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Stuttgart 1964. Der spätrömische Prozess, S. 74—81.
- WILINSKI A., Das römische Recht. Geschichte und Grundbegriffe des Pri-

vatrechts mit einem Anhang über Strafrecht und Strafprozess, Leipzig 1966. Prozessrecht, S. 40—46, 97, 101—102.

WLASSAK M., Rechtshistorische Abhandlungen, aus seinem Nachlass herausgegeben und bearbeitet von E. SCHÖNBAUER, Wien 1965, S. 238.

Besprechungen: BROGGINI G., ZSS 85, 1968, 552—556; KASER M., TR 34, 1966, 604—609; MAYER—MALY Th., IURA 17, 2, 1966, 404—407.

ZILLETTI U., Studi sul processo civile giustiniano, Milano 1965, S. 307.

Besprechungen: BARREIRO A. F. AHDE 38, 1968, 787—791; KASER M., LABEO 13, 1, 1967, 95—102 (Sul processo civile giustiniano); LUZZATTO G. I., SDHI 32, 1966, 363—371; PROVERA G., IURA 17, 2, 1966, 315—324; VILLERS R., RHD 45, 1, 1967, 180—181.

ZSS = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, Weimar (ab 1880).